

Ebelebener

Bezirksblatt



Gemeinsames Amtsblatt

der Stadt Ebeleben

mit den Ortsteilen Allmenhausen, Gundersleben, Rockensußra, Thüringenhausen und Wiedermuth
sowie den Gemeinden
Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt und Wolferschwenda

Jahrgang 31

Mittwoch, den 29. Januar 2020

Nummer 2



FASCHING IN BEENHUSEN

**50 JAHRE EINE NÄRRISCHE SCHAU
50 JAHRE BEENHUSEN HELAU!**

01.02.2020 - FASCHINGSDISCO - 21:00 UHR

08.02.2020 - 1. PRUNKSITZUNG - 20:00 UHR

09.02.2020 - FAMILIENFASCHING - 14:30 UHR

15.02.2020 - 2. PRUNKSITZUNG - 20:00 UHR

16.02.2020 - MARKTFASCHING - 11:00 UHR

21.02.2020 - 3. PRUNKSITZUNG - 20:00 UHR

(DAMENSITZUNG)

22.02.2020 - 4. PRUNKSITZUNG - 20:00 UHR

23.02.2020 - KINDERFASCHING - 14:30 UHR

Der Kartenvorverkauf beginnt am 27.01.2020,
im Modegeschäft Heyne, Markt 9, 99713 Ebeleben.

Alle Veranstaltungen finden auf dem Ratskeller Ebeleben
statt.

@EBELEBENER CARNEVALSVEREIN E.V



Wichtige Rufnummern

Stadtverwaltung Ebeleben

Stadtverwaltung	- Zentrale	036020	700- 0
	- Telefax	036020	700-70
Sekretariat - Bürgermeister			700-13
Kämmerei			700-28
Einwohnermeldeamt			700-17
Standesamt			700-22
Kasse			700-33
Steueramt			700-27
Bauamt			700-39
Bauamt	- Telefax		700-55
Liegenschaftsverwaltung			700-40
Hauptamt			700-35
Ordnungsamt			700-14
			700-15
Bauhof (Wiedermuth)		036020	73 029
Bauhof	- Telefax	036020	73 151
Schwimmbad Ebeleben			0151 / 65495688
			0176 / 78859182

E- Mail: sekretariat@stadt-ebeleben.de
Internet: www.ebeleben.de

Sprechzeiten - Stadtverwaltung

Dienstag	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Nach telefonischer Vereinbarung unter 036020 / 700-0

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

OT Allmenhausen	nach Vereinbarung
OT Gundersleben	nach Vereinbarung
OT Rockensußra	nach Vereinbarung
OT Wiedermuth	Mittwochs nach Vereinbarung im ehem. Kindergarten
OT Thüringenhausen	nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

jeden Dienstag 15.30 bis 17.00 Uhr

Sprechzeit des Sanierungsbüros „Wohnstadt Thüringen“

nach telefonischer Absprache

in der Stadtverwaltung Telefon 700-39
 Büro Weimar Telefon 03643/ 879153

Novalis Diakonie

Ambulanter Pflegedienst Telefon: 036020 **74 649**
 Tagespflege Ebeleben Telefon: 036020 **886 815**
 Karl-Marien-Haus Telefon: 036020 **711-0**

Kinderheim Ebeleben

Telefon: 036020 **74 478**

Kindertagesstätten

Ebeleben Telefon: 036020 **72 926**
Abtsbessingen Telefon: 036020 **73 200**
Rockstedt Telefon: 036020 **74 466**

Apotheke Ebeleben

Telefon: 036020 **72 969**
 Montag bis Freitag 08.00 - 18.00 Uhr
 Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

Notrufe

Notruf 110
 Feuerwehr 112
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
 Polizeiinspektion Sondershausen 03632/661-0
 Rettungsleitstelle Nordhausen-Kyffhäuserkreis 03631/89380
 Kreiskrankenhaus Sondershausen 03632/ 670
 Frauenhaus Berka 0175 8292967
Gasversorgung in Havariefällen 0800/6861177
TAZ- Trink- u. Abwasserzweckverband
www.taz-helbe-wipper.de
 SDH, A.-Puschkin-Promenade 27 03632/611-0
Stromversorgung
 TEN Reg. Netzbetrieb 0361/73907390

Ämter

Landratsamt Sondershausen 03632/ 741-0
 Abt. Umwelt (Müllentsorgung) 03632/741238
 Finanzamt Sondershausen 03632/ 742-0
 Kfz-Zulassungsstelle SDH 03632/741440
 Führerscheinstelle SDH 03632/741441
 Katasteramt Sondershausen 03632/600692
 Amtsgericht Sondershausen 03632/ 70660
 Agentur für Arbeit Sondershausen
 für Bürger 0800/4555500
 für Arbeitgeber 0800/4555520
 Jobcenter Kyffhäuserkreis 03632/616-0

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden

Abtsbessingen	Montag	16.00 - 18.00 Uhr
Billeben	letzter Montag d. Monats	18.00 - 18.30 Uhr
Bellstedt	Mittwoch	18.00 - 19.00 Uhr
Freienbessingen	nach Vereinbarung	
Holzsußra	Montag	17.00 - 18.00 Uhr
Rockstedt	letzter Mittwoch d. Monats	18.00 - 19.00 Uhr
Thüringenhausen	Dienstag	18.00 - 19.00 Uhr
Wolferschwenda	1. Montag d. Monats	17.00 - 18.00 Uhr

Kirchgemeinden

Evangelisch- Lutherisches Pfarramt Ebeleben

Telefon: 036020888 339
 Gemeindebüro geöffnet: Mittwoch 08.00 - 11.00 Uhr

Katholische Kirchgemeinde Ebeleben

Telefon: 036020 72 865

Kreisdiakoniestelle, Pfarrstr. 3, Sondershausen

Telefon: 03632/6676094
 oder 0151/58844982
 geöffnet: Di. 14.00 - 18.00 Uhr und Do. 08.30 - 12.00 Uhr

FAU Möbel- und Kleiderkammer Sondershausen

August-Bebel-Straße 27

Telefon: 03632-50938

Amtlicher Teil

Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Thüringenhausen

Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahl 2020

1.

In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Thüringenhausen der Stadt Ebeleben wird am **05. April 2020** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wähler-

lergruppe als Kennwort *tragen*; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer

Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat oder im Ortsteilrat Thüringenhausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag im Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, oder im Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Ebeleben bis zum 02. März 2020, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Ebeleben, Raum 209, Rathausstraße 2, 99713 Ebeleben

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **21. Februar 2020** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Ebeleben, Rathausstraße 2, 99713 Ebeleben einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 21. Februar 2020 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. März 2020 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. März 2020 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Probst
Wahlleiter der Stadt Ebeleben

Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Freienbessingen

Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahl 2020

1.

In der Gemeinde Freienbessingen wird am **05. April 2020** ein Bürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des *Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland* besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das *Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland* am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort *tragen*; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von

zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemein-

samen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Ebeleben bis zum 02. März 2020, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Ebeleben, Raum 209, Rathausstraße 2, 99713 Ebeleben

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
ausgelegt.	

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **21. Februar 2020** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Ebeleben, Rathausstraße 2, 99713 Ebeleben einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 21. Februar 2020 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. März 2020 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. März 2020 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Probst

i. A. des Wahlleiters der Gemeinde Freienbessingen

Festsetzung der Grundsteuer 2020 für die Gemeinde Abtsbessingen

Amtliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche

Bekanntmachung mit dem zuletzt für die Kalenderjahre seit 2016 durch Grundsteuerbescheid veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2020 verzichtet wird.

Die Steuern sind zu den in den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden genannten Fälligkeitstagen zu entrichten, das heißt, vierteljährlich jeweils zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. oder für Jahreszahler zum 1. Juli.

Die jährliche Entrichtung der Grundsteuer kann beim Fachdienst I.2 Finanzen beantragt werden (bis spätestens 30. November für das Folgejahr).

Hinweis: Damit die Zahlung eindeutig zugeordnet werden kann, bitten wir bei der Überweisung um die Angabe der Kassenzichen (ABKK.....-OBJ.....BA)!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstraße 2, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Ebeleben, 15. Januar 2020

Erdmann
Bürgermeister

- Siegel -

Festsetzung der Grundsteuer 2020 für die Gemeinde Bellstedt

Amtliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für die Kalenderjahre seit 2016 durch Grundsteuerbescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2020 verzichtet wird.

Die Steuern sind zu den in den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden genannten Fälligkeitstagen zu entrichten, das heißt, vierteljährlich jeweils zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. oder für Jahreszahler zum 1. Juli.

Die jährliche Entrichtung der Grundsteuer kann beim Fachdienst I.2 Finanzen beantragt werden (bis spätestens 30. November für das Folgejahr).

Hinweis: Damit die Zahlung eindeutig zugeordnet werden kann, bitten wir bei der Überweisung um die Angabe der Kassenzichen (BEKK.....-OBJ.....EB)!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstraße 2, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Ebeleben, 15. Januar 2020

Trietchen
Bürgermeister

- Siegel -

Festsetzung der Grundsteuer 2020 für die Gemeinde Freienbessingen

Amtliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für die Kalenderjahre seit 2016 durch Grundsteuerbescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2020 verzichtet wird.

Die Steuern sind zu den in den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden genannten Fälligkeitstagen zu entrichten, das heißt, vierteljährlich jeweils zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. oder für Jahreszahler zum 1. Juli.

Die jährliche Entrichtung der Grundsteuer kann beim Fachdienst I.2 Finanzen beantragt werden (bis spätestens 30. November für das Folgejahr).

Hinweis: Damit die Zahlung eindeutig zugeordnet werden kann, bitten wir bei der Überweisung um die Angabe der Kassenzichen (FRKK.....-OBJ.....RF)!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstraße 2, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Ebeleben, 15. Januar 2020

Penzler
Bürgermeister

- Siegel -

Festsetzung der Grundsteuer 2020 für die Stadt Ebeleben

Amtliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für die Kalenderjahre seit 2016 durch Grundsteuerbescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2020 verzichtet wird.

Die Steuern sind zu den in den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden genannten Fälligkeitstagen zu entrichten, das heißt, vierteljährlich jeweils zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. oder für Jahreszahler zum 1. Juli.

Die jährliche Entrichtung der Grundsteuer kann beim Fachdienst I.2 Finanzen beantragt werden (bis spätestens 30. November für das Folgejahr).

Hinweis: Damit die Zahlung eindeutig zugeordnet werden kann, bitten wir bei der Überweisung um die Angabe der Kassenzichen (EBKK.....-OBJ.....BE)!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstraße 2, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Ebeleben, 15. Januar 2020

Gröbel
Bürgermeister

- Siegel -

Festsetzung der Grundsteuer 2020 für die Gemeinde Holzsußra

Amtliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für die Kalenderjahre seit 2016 durch Grundsteuerbescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2020 verzichtet wird.

Die Steuern sind zu den in den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden genannten Fälligkeitstagen zu entrichten, das heißt, vierteljährlich jeweils zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. oder für Jahreszahler zum 1. Juli.

Die jährliche Entrichtung der Grundsteuer kann beim Fachdienst I.2 Finanzen beantragt werden (bis spätestens 30. November für das Folgejahr).

Hinweis: Damit die Zahlung eindeutig zugeordnet werden kann, bitten wir bei der Überweisung um die Angabe der Kassenzahlen (HOKK.....-OBJ.....OH)!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstraße 2, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Ebeleben, 15. Januar 2020

Lupprian
Bürgermeister

- Siegel -

Festsetzung der Grundsteuer 2020 für die Gemeinde Wolferschwenda

Amtliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für die Kalenderjahre seit 2016 durch Grundsteuerbescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2020 verzichtet wird.

Die Steuern sind zu den in den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden genannten Fälligkeitstagen zu entrichten, das heißt,

vierteljährlich jeweils zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. oder für Jahreszahler zum 1. Juli.

Die jährliche Entrichtung der Grundsteuer kann beim Fachdienst I.2 Finanzen beantragt werden (bis spätestens 30. November für das Folgejahr).

Hinweis: Damit die Zahlung eindeutig zugeordnet werden kann, bitten wir bei der Überweisung um die Angabe der Kassenzahlen (WOKK.....-OBJ.....OW)!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstraße 2, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Ebeleben, 15. Januar 2020

Anton
Bürgermeister

- Siegel -

Festsetzung der Grundsteuer 2020 für die Gemeinde Rockstedt

Amtliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für die Kalenderjahre seit 2016 durch Grundsteuerbescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2020 verzichtet wird.

Die Steuern sind zu den in den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden genannten Fälligkeitstagen zu entrichten, das heißt, vierteljährlich jeweils zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. oder für Jahreszahler zum 1. Juli.

Die jährliche Entrichtung der Grundsteuer kann beim Fachdienst I.2 Finanzen beantragt werden (bis spätestens 30. November für das Folgejahr).

Hinweis: Damit die Zahlung eindeutig zugeordnet werden kann, bitten wir bei der Überweisung um die Angabe der Kassenzahlen (ROKK.....-OBJ.....OR)!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstraße 2, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Ebeleben, 15. Januar 2020

Kiel
Bürgermeister

- Siegel -

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Redaktionsschluss

Das nächste „Ebelebener Bezirksblatt“
erscheint am 12.02.2020

Redaktionsschluss:
Dienstag, d. 04.02.2020 bis 16:00 Uhr

Ihre Manuskripte senden Sie bitte per Mail an:
hauptamt@stadt-ebeleben.de

Mitteilung vom Fachdienst II.2 Ordnung, Sicherheit und Bürgerdienste

Werte Bürgerinnen und Bürger,
zu einem weiteren Vorfall hoffen wir bei der Strafverfolgung auf
Erfolg.

Am frühen Morgen des 17.01.2020 wurden wir über eine illegale
Müllentsorgung, an der Brücke vom Vorwerksgarten in Richtung
Friedhof, informiert.

Mit Entsetzen sind wir den Nachweis nachgegangen und die
Müllentsorgung hat sich bestätigt.



Zu diesem Vorfall gibt es Zeugen.

Für weitere Hinweise können Sie uns gern während der Öff-
nungszeiten kontaktieren.

Wir bitten den Verursacher, sich bei uns zu melden. Sollte dies
nicht geschehen, sehen wir uns verpflichtet eine Anzeige beim
Umweltamt zu erstatten.

Das Ordnungsamt der Stadt Ebeleben weist nochmals darauf
hin, dass die kostenlose Entsorgung von Textilien, Glas und
Kleinelektroschrott in die dafür vorgesehenen Behälter zu erfol-
gen sind.

Außerdem besteht die Möglichkeit die bereitgestellten Postkar-
ten der Abfallfibel des laufenden Jahres an die Entsorgungsfirma
REMONDIS zu senden.

Sollten die dafür vorgesehenen Behälter, insbesondere Textil-
container, bereits gefüllt sein, bitten wir, die Entsorgung in die
folgenden Container:

- Parkplatz REWE-Markt
- Parkplatz NETTO- Markt
- In der Lindenstraße
- In der Wilhelm-Klemm-Straße
- Teichdamm
- Thomas-Müntzer-Siedlung

zu verlagern.

Illegale Müllentsorgung kann mit hohen Geldstrafen geahndet
werden.

Mit freundlichen Grüßen

FD II.2 Ordnung, Sicherheit und Bürgerdienste

Mitteilung vom FD Ordnung, Sicherheit und Bürgerdienste

Werte Bürgerinnen und Bürger,
wieder mal mussten wir feststellen, dass einige Großelektro-
geräte illegal an unseren Sammelplatz auf dem Markt entsorgt
worden.

Geräte und Kühlgeräte können an der Sammelstelle (Elektro-
geräteverwertung Göllingen GmbH mit Sitz in Sondershausen)
selbst angeliefert werden. Haushalte können auch die Abrufkarte
der Abfallfibel oder das Online-Formular auf der Website www.abfall-kyffhaeuser.de und www.elektrogeraeteverwertung.de nut-
zen.

Dies gilt für folgende Geräte:

Beleuchtungskörper (nur als Direktanlieferung möglich), wie
z.B.:

- Energiesparlampen
- Stabförmige Leuchtstofflampen

Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, wie
z.B.:

- Computer
- Drucker
- Fernsehgeräte
- Laptops
- Monitore
- Tastaturen



Haushaltskleingeräte, wie z.B.:

- Haartrockner
- Spielzeug (elektronisch)
- Sportgeräte (elektrisch)
- Staubsauger
- Toaster
- Werkzeuge (elektrisch)

Haushaltsgroßgeräte, wie z.B.:

- Elektrische Heizgeräte
- **Waschmaschinen**
- **Herde**
- Geschirrspüler

Kältegeräte, wie z.B.:

- Klimageräte
- Kühlschränke

Sollten Sie keine Abfallfibel besitzen, können Sie diese im Rat-
haus erhalten.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass illegale Müll-
entsorgung mit hohen Geldstrafen geahndet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Fachdienst II.2 Ordnung, Sicherheit und Bürgerdienste

Wegfall alte Telefonnummer der Rettungsleitstelle

Die alte Rufnummer der Rettungsleitstelle Sondershausen wird aufgrund von Umstellungen im Telefonnetz zukünftig wegfallen. Diese Nummer wurde bisher an die gemeinsame Rettungsleitstelle in Nordhausen weitergeleitet und die Weiterleitung endet am 20.01.2020.

Bei der wegfallenden Telefonnummer handelt es sich um die Sondershäuser Rufnummer 03632 -19222.

Die Rettungsleitstelle Nordhausen-Kyffhäuserkreis ist über die Rufnummern

03631 / 89380 und

03631 / 19222

sowie in Notfälle über die europaweite Notrufnummer 112

zu erreichen.

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Abtsbessingen

07.02. zum 80. Geburtstag Herr Böttner, Bernd

07.02. zum 77. Geburtstag Frau Kästner, Anna

Bellstedt

01.02. zum 68. Geburtstag Frau Voitl, Jutta

Ebeleben

29.01. zum 81. Geburtstag Herr Hoffmann, Horst

01.02. zum 65. Geburtstag Herr Becker, Rolf

01.02. zum 69. Geburtstag Frau Schulz, Edelgard

05.02. zum 69. Geburtstag Herr Pötsch, Gotthard

07.02. zum 71. Geburtstag Herr Mummenthey, Joachim

08.02. zum 72. Geburtstag Frau Serowy, Gudrun

09.02. zum 66. Geburtstag Frau Köth, Maritta

09.02. zum 67. Geburtstag Frau Zirkler, Gabriele

Ebeleben OT Allmenhausen

11.02. zum 70. Geburtstag Herr Knorr, Karl-Heinz

Ebeleben OT Gundersleben

02.02. zum 71. Geburtstag Frau Saft, Ingeborg

Ebeleben OT Rockensußra

01.02. zum 72. Geburtstag Frau Flegel, Rosel

08.02. zum 69. Geburtstag Herr Winter, Rudolf

Ebeleben OT Wiedermuth

07.02. zum 75. Geburtstag Frau Pöbel, Uta

Freienbessingen

05.02. zum 70. Geburtstag Herr Gall, Rainer

Holzsußra

01.02. zum 79. Geburtstag Frau Thielemann, Heidelinde

Rockstedt

31.01. zum 76. Geburtstag Frau Knoll, Karin

05.02. zum 66. Geburtstag Frau Kiel, Carla

09.02. zum 75. Geburtstag Frau Bischoff, Margot

Aus Vereinen und Verbänden

Heimat- und Freizeitverein Abtsbessingen/ Billeben e.V.

Mit Zumba aktiv durch den Winter - Agrargenossenschaft Abtsbessingen macht es möglich

Seit September 2019 lädt der Heimat- und Freizeitverein Abtsbessingen / Billeben e.V. immer mittwochs zum Zumbakurs ein. Das beliebte Tanz-Fitness-Programm wird von der engagierten Zumbatrainerin Edda Gräfe aus Kirchheilingen geleitet, die bei toller Musik mit viel Begeisterung und Spaß alle Teilnehmer- egal ob jung oder alt - zum Schwitzen bringt.

Um auch in der kalten Jahreszeit das Training weiterführen zu können, musste ein neuer Kursraum her: der dafür bislang genutzte unbeheizte Gemeindesaal war für die Wintermonate leider keine Alternative.

Dank Matthias Schmitz, dem Geschäftsführer der Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G., war das jedoch kein Problem: ohne Zögern stellte er dem Heimat- und Freizeitverein den beheizten Speisesaal der Agrargenossenschaft Abtsbessingen zur Verfügung.

Und so konnte das neue Jahr mit unserem ersten diesjährigen Zumbakurs in den Räumlichkeiten der Agrargenossenschaft starten.

Auch wenn noch einige Teilnehmerinnen krankheitsbedingt fehlten, hatten doch alle viel Spaß bei der ersten Kurseinheit an neuer Trainingsstätte.

An dieser Stelle möchten wir uns für die Unterstützung unserer Vereinstätigkeit durch die Agrargenossenschaft Abtsbessingen und insbesondere Herrn Schmitz noch einmal ganz herzlich bedanken.

Gleichzeitig laden wir alle, die Spaß an Tanz und Bewegung haben, zu unseren Zumbakursen ein: Egal wie fit oder wie alt man ist, Zumba ist für (fast) jeden geeignet. Hier steht nicht die Leistung, sondern der Spaß an erster Stelle und ganz nebenbei werden Fitness und Koordination trainiert.

Kommt doch einfach vorbei und macht mit!

- vorerst jeden Mittwoch, 19.15 Uhr - 20.15 Uhr, Billeber Straße 1a, Abtsbessingen.

Der Vorstand des Heimat- und Freizeitvereins Abtsbessingen/Billeben e.V.



Für alle Veranstaltungen ist eine vorherige schriftliche Anmeldung erforderlich, mit der die Zahlung des Teilnehmerbetrages verbindlich wird!!!
Abholung in Helbedündorf nach Absprache und Bedarf.

Anmeldeschein (bitte im JC Ebeleben abgeben!)

Name: _____ Vorname: _____
geb.: _____ Telefon: _____
Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Hiermit melde ich mich/mein Kind für folgende Programmtage im Jugendclub verbindlich an:

- 04.02. Waffeln backen (kostenlos)
- 06.02. Gaming-Nachmittag (kostenlos)
- 18.02. Zauber - Tag (kostenlos)
- 20.02. Pizzaschnecken backen (1,00€)
- 26.02. Familientag Indoorspielfeld (4,00€)
- 28.02. Dartturnier (kostenlos)

Wer ist im Notfall zu benachrichtigen:

Name: _____
Adresse: _____
Telefon: _____

Einverständniserklärung

Während der Zeit der Maßnahme wird unsere Tochter/ unser Sohn* der Aufsicht der Betreuer des Kreisjugendrings Kyffhäuserkreis e. V. unterstellt. Uns ist bewusst, dass die Aufsicht über unser Kind von den verantwortlichen Mitarbeitern nur in einem Umfang wahrgenommen werden kann, der zumutbar ist. Ihrem Kind kam in beschränktem Umfang und unter Bekanntgabe notwendiger Verhaltensweisen freie Zeit gewährt werden, in der es sich in Gruppen von mindestens 3 Personen aufhält und nicht unter Aufsicht ist. Unsere Tochter/ unser Sohn* wurde über das Verhalten im Straßenverkehr, im Bad usw. sowie das Jugendschutzgesetz von uns belehrt. Den Inhalt des Schreibens geben wir unserem Kind zur Kenntnis. Mit einer dringenden medizinischen Notfallversorgung sowie den anfallenden notwendigen Transportkosten sind wir einverstanden.

Mit Ihrer Unterschrift unter diesem Vertrag vertrauen Sie uns Ihr Kind für die Ferienmaßnahme an. Wir sind uns der Verantwortung voll bewusst und erbitten noch weitere Informationen. Alle Angaben dienen dem Schutz Ihres Kindes und werden von uns vertraulich behandelt:

Haftpflichtversicherung der Eltern: _____ ja/nein _____
Name & Telefon Hausarzt: _____
Besondere Medikamente: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte _____ Datum _____

Kreisjugending Kyffhäuserkreis e.V.
Jugendclub Ebeleben | Lindenstr. 29 a | Tel. 036020 72213



Programm für Februar 2020

von 0 – 99 Jahren



Unsere neuen

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch: 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 13:00 – 20:00 Uhr

Freitag: 13:00 – 22:00 Uhr



tägliche
Hausaufgabenbetreuung



Hallo liebe Kinder, Jugendliche und Eltern,

ich möchte mich kurz vorstellen.
Mein Name ist Josephine Matuszewski,
ich unterstütze nun das Team des Jugendclubs
als sozialpädagogische Fachkraft und
Familienlotsin. Ich werde neben der
offenen Kinder- und Jugendarbeit in der
Einrichtung auch Angebote für Familien sowie
generationsübergreifende Maßnahmen im
Sozialraum Ebeleben/Helbedündorf schaffen.

Ich freue mich auf tolle Aktionen mit Euch und eine gute Zusammenarbeit!



Dienstag, 04.02.20 ab 14:30 Uhr

Wir backen leckere Waffeln!



Donnerstag, 06.02.20 ab 14:30 Uhr

Kommt vorbei zu unserem Gaming-Nachmittag!
Ihr könnt auf der Wii oder Xbox coole Spiele zocken.



Unser Ferienprogramm findet ihr wie gewohnt im separaten
Ferienflyer, der im Jugendclub ausliegt sowie im Amtsblatt
veröffentlicht ist.



Dienstag, 18.02.20 ab 14:30 Uhr

Verfolgt mit uns die Spuren Harry Potters an
unserem Zauber-Tag.
Ihr könnt Euch an den besten Zaubertricks probieren und in die
Fußstapfen großer Magier treten.



Donnerstag, 20.02.20

ab 14:30 Uhr
(bis 13 Jahre)



ab 17:00 Uhr
(ab 14 Jahren)

Pizza mal anders!

Kommt vorbei und bereitet mit uns leckere
Pizzaschnecken zu, die wir anschließend gemeinsam verdrücken.

Mittwoch, 26.02.20

Großer Familientag!

Wir fahren zum Indoorspielplatz auf den Possen. Hier könnt ihr Euch
richtig austoben, ob auf der Hüpfburg, an der Kletterwand oder auf einer
der vielen anderen Attraktionen.

Auch Eure Eltern sind herzlich eingeladen an der Fahrt mit teilzunehmen.

Abfahrt: 15:00 Uhr am Jugendclub
Ankunft: 18:00 Uhr am Jugendclub
Preis: 4,00€ für jung und alt

(Bitte beachten: Die Fahrt findet erst ab mindestens 4 Teilnehmern statt!)



Freitag, 28.02.20

ab 14.30 Uhr (bis 13 Jahre)

ab 18:00 Uhr (ab 14 Jahren)

Kommt vorbei zum großen Dartturnier und stellt
Euer Können unter Beweis. Auf den Gewinner
wartet ein prunkvoller Pokal.



Ferienprogramm

für Kids und Teens von 6 bis 16 Jahren

Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.
Jugendclub Ebeleben
Tel. 036020 72213



Winterferien 2020

Für alle Veranstaltungen ist eine vorherige schriftliche Anmeldung erforderlich, mit der die Zahlung des Teilnehmerbetrages verbindlich wird!!!
Abholung in Helbedündorf nach Absprache und Bedarf.

Anmeldeschein (bitte im JC Ebeleben abgeben!)

Name: _____
geb.: _____
Vorname: _____
Straße: _____
Telefon: _____
PLZ, Ort: _____

Hiermit melde ich mein Kind für folgende Ferientage im Jugendclub verbindlich an:

- 10.02. tierische Tassen (5,00 €)
- 11.02. Kino SDH (8,50 €)
- 12.02. Kreatives für jedermann (2,50 €)
- 13.02. närrische Faschingskrapfen (3,00 €)
- 14.02. Faschingsparty (5,00 €)

Achtung!!! Tagesfahrt zum Snowtubing & in die Therme nach Oberhof am 12.02.
-> separate Anmeldung erforderlich!

Wer ist im Notfall zu benachrichtigen:

Name: _____
Adresse: _____
Telefon: _____

Einverständniserklärung

Während der Zeit der Maßnahme wird unsere Tochter/ unser Sohn* der Aufsicht der Betreuer des Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e. V. unterstellt. Uns ist bewusst, dass die Aufsicht über unser Kind von den verantwortlichen Mitarbeitern nur in einem Umfang wahrgenommen werden kann, der zumutbar ist. Ihrem Kind kann in beschränktem Umfang und unter Bekanntgabe notwendiger Verhaltensweisen freie Zeit gewährt werden, in der es sich in Gruppen von mindestens 3 Personen aufhält und nicht unter Aufsicht ist. Unsere Tochter/ unser Sohn* wurde über das Verhalten im Straßenverkehr, im Bad usw. sowie das Jugendschutzgesetz von uns belehrt. Den Inhalt des Schreibens geben wir unserem Kind zur Kenntnis. Mit einer dringenden medizinischen Notfallversorgung sowie den anfallenden notwendigen Transportkosten sind wir einverstanden.

Mit Ihrer Unterschrift unter diesem Vertrag vertrauen Sie uns Ihr Kind für die Ferienmaßnahme an. Wir sind uns der Verantwortung voll bewusst und erbitten noch weitere Informationen. Alle Angaben dienen dem Schutz Ihres Kindes und werden von uns vertraulich behandelt:

Haftpflichtversicherung der Eltern: _____ ja/nein
Name & Telefon Hausarzt: _____
Besondere Medikamente: _____
Unterschrift Erziehungsberechtigte _____ Datum _____

Montag, 10.02.2020, ab 10:00 Uhr im JC Ebeleben

TIERISCHE TASSEN FARBENFROH GESTALTEN!

Kosten: 5,00 €
(inkl. Mittagessen & Materialien)



Dienstag, 11.02.2020, Abfahrt 09:00 Uhr am JC Ebeleben



BESUCH IM KINO SDH!

Kosten: 8,50 €
(inkl. Busfahrt & Eintritt)

Mittwoch, 12.02.2020, ab 10:00 Uhr im JC Ebeleben

KREATIVES FÜR JEDERMANN!

Kosten: 2,50 €
(inkl. Mittagessen & Materialien)



AUSSERDEM (SIEHE EINLEGER)

TAGESFAHRT NACH OBERHOF ZUM SNOWTUBING UND H2OBERHOF THERME

Kosten: 36,00 €
(inkl. Hin- & Rückfahrt im Reisebus, Getränke im Bus, Eintritt, Imbiss)



SEPARATE ANMELDUNG!

Donnerstag, 13.02.2020, ab 10:00 Uhr im JC Ebeleben

WIR BACKEN NÄRRISCHE FASCHINGSKRAPFEN!

Kosten: 3,00 €
(inkl. Mittagessen)



Freitag, 14.02.2020, ab 14:00 Uhr im JC Ebeleben

FASCHINGS-PARTY MIT DISCO, FUN & KOSTÜMPRÄMIERUNG!

Kosten: 5,00 €
(inkl. Programm & Essen)



Die Teilnahme der Kinder am Ferienprogramm kann beim Jobcenter oder Sozialamt gefördert werden!
Wir beraten Sie gern und helfen bei der Beantragung!

Gesangsverein Abtsbessingen

Auf Grund von fehlendem Nachwuchs hat sich der Gesangsverein Abtsbessingen zum 31.12.2019 aufgelöst.

Wir möchten uns bei allen unseren Zuhörern und Sponsoren sowie Weggefährten.

Insbesondere bei der Agrargenossenschaft Abtsbessingen bedanken.

Ein besonderer Dank gilt auch dem Vorstand der mit seiner Tätigkeit den Verein lange Zeit unterstützt hat.

Wir wünschen allen Gesanges Freunden und ehemaligen Mitgliedern alles erdenklich Gute, Gesundheit und Erfolg für die Zukunft.

Tagesfahrt nach Oberhof





Snowtubing und Therme Oberhof

— Gut Wetter, Sonne, viel Wasser, Wind —

Termin: Samstag, 14.02.2020

Uhrzeit: ab 10:00 Uhr

Preis: 39,00 €

Lebensmittel: Hot und Rühkeiseln
Brot, Obst, Getreide, etc.
Bier, Kaffee, Tee, etc.

Wandern:
Der Tag wird mit Schneeschuhen
begonnen und endet mit einem
Heißwasserbad bei ca. 17:00 Uhr.

Ort: Oberhof, KAMMELWALD
Ski- und Rodelzentrum

Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.
Ferdinand-Schuffler-Straße 48
99706 Sonderhausen
Tel. 03632 782837

Veranstaltungen

Kartenvorverkauf
So. 09.02.2020 ab 15:30
Uhr im Thüringer
Landhaus



KARNEVAL IN ALLMENHAUSEN

14.02.2020 Beginn:
20:11
Uhr 1. Prunksitzung

15.02.2020 2. Prunksitzung

15.02.2020 *Kinderfasching* Beginn:
14:30
Uhr

Einlass jeweils eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn

WWW.ALLMENHAUSEN.COM

Aus Wiedermuth Für Wiedermuth

Einladung zur Versammlung

des Dorfgemeinschaft Wiedermuth e.V.

*Wir laden alle interessierten Bürgerinnen und
Bürger zu unserer Versammlung*

am 31.01.20 um 19:00 Uhr
in die Wiedermuther Feuerwehr ein.

*Thema der Veranstaltung ist die Gestaltung des
Dorffestes 2020*

*Wir freuen uns über jeden, der in unserem
Verein mitarbeiten möchte, um unser
Dörfchen auch in Zukunft für alle
Generationen lebenswert zu gestalten!*



Impressum

Ebelebener Bezirksblatt

Herausgeber: Stadt Ebeleben und die Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt, Thüringenhausen und Wolferschwenda

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: die Bürgermeister

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

GLOWPARTY

FASCHINGSDISCO

01.02.2020 Ab 21 Uhr

Ratskeller Ebeleben

Kim Noble Burlesque

Blondee & Roberto Mozza

DJ Steph Hall

f Instagram [www.ebeleben.de](#) GLOBAL STAGE

DER ECV LÄDT EIN ZUM

MARKTFASCHING IN

BEENHUSEN!

DATUM: 16.02.2020

ZEIT: 11.11 UHR

ORT: MARKT EBELEBEN

AUF EUCH WARTEN ...

PROGRAMMPUNKTE DES ECV
SOWIE BEFREUNDETER
GASTVEREINE

KINDERANIMATION
HAUSGEMACHTER
KUCHEN & KAFFEE

KULINARISCHE KÖSTLICHKEITEN
U.A. WAFFELPOMMES,
FISCHSPEZIALITÄTEN, GULASCHKANONE, GRILLGUT ...

MUSIK & TANZ MIT
DJ STEPH HALL SOWIE
GUGGE MUSIKER APOLDA

Veranstaltungskalender

der Stadt Ebeleben mit den Ortsteilen Allmenhausen, Gundersleben, Rockensußra, Thüringenhausen und Wiedermuth sowie den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt und Wolferschwenda

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Den gesamten Veranstaltungskalender für das Jahr 2020 finden Sie auf www.ebeleben.de

Öffentliche Veranstaltungstermine, die im Kalender bekannt gegeben werden sollen, reichen Sie bitte im Sekretariat der Stadt Ebeleben ein: Tel.: 036020 7000, Fax: 036020 70070 oder sekretariat@stadt-ebeleben.de

Januar 2020			
31.01.2020	18:00 Uhr	Spieleabend (Heimat- und Freizeitverein Abtsbessingen/Billeben e. V.)	Gaststube der Gemeindegaststätte Abtsbessingen
Februar 2020			
01.02.2020	21:00 Uhr	Faschingsdisco ECV	Ratskellersaal Ebeleben
08.02.2020	20:00 Uhr	1. Prunksitzung EVC	Ratskellersaal Ebeleben
09.02.2020	14:30 Uhr	Familienfasching EVC	Ratskellersaal Ebeleben
15.02.2020	20:00 Uhr	2. Prunksitzung ECV	Ratskellersaal Ebeleben
16.02.2020	11:00 Uhr	Marktfasching ECV	Marktplatz Ebeleben
21.02.2020	20:00 Uhr	3. Prunksitzung (Damensitzung) ECV	Ratskellersaal Ebeleben
22.02.2020	20:00 Uhr	4. Prunksitzung ECV	Ratskellersaal Ebeleben
22.02.2020	15:00 Uhr	Kinderfasching RCC	Saal Gaststätte „Alt Thüringen“ Rockensußra
22.02.2020	20:11 Uhr	Prunksitzung RCC	Saal Gaststätte „Alt Thüringen“ Rockensußra
23.02.2020	17:00 Uhr	Programmwiederholung RCC	Saal Gaststätte „Alt Thüringen“ Rockensußra
23.02.2020	14:30 Uhr	Kinderfasching ECV	Ratskellersaal Ebeleben

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Holzsußra

Jahreslosung 2020

Ich glaube, hilf meinem Unglauben!

Markus 9,20

Monatsspruch Januar 2020

Gott ist treu.

1. Korinther 1,9



Die Bonifatiuskirche zu Holzsußra

Wir laden Sie recht herzlich
zum nächsten Gottesdienst ein:

DATUM: 23. Februar 2020
UHRZEIT: 16.00 Uhr

Mit dem neuen Pfarrer Dirk Sterzik,
zur Unterstützung unserer neu gebildeten Region
„Helbe-Notter“ seit 2020

Regelmäßige Termine im Pfarrhaus Schlotheim

Sprechzeiten Pfarrer Freudenberg

nach Vereinbarung

Gemeindebüro Frau Isserstedt

dienstags und donnerstags 8 – 12 Uhr

Gemeindenachmittag im Pfarrhaus Schlotheim

Dienstag 18.02.2020 um 14.30 Uhr

Vorkonfirmantenunterricht (7. Klasse)

donnerstags ab 16.30 Uhr

Junge Gemeinde (offen für alle Jugendlichen)

donnerstags ab 17.15 Uhr

Konfirmantenunterricht (8. Klasse)

donnerstags ab 18.00 Uhr

Weitere Informationen sowie Änderungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen in den Kirchengemeinden oder der Internetseite.

Die Termine und den Gottesdienstplan unseres Regionalpfarramtes Körner-Schlotheim-Menteroda können Sie auf der Internetseite unter folgendem Link sehen:

www.suptur-bad-frankenhausen.de

Kirchengemeinde Holzsußra im Evangl.-Luth. Pfarramt Schlotheim-Ebeleben in der Region Helbe-Notter

Herrenstraße 1,

99994 Nottertal-Heilinger Höhen / OT Schlotheim

Tel.: (036021) 80302

e-Mail: buero-schlotheim@suptur-bad-frankenhausen.de

Fax: (036021) 849729

Die Kirchengemeinden Ebeleben

mit Wiedermuth und Billeben, Rockstedt, Rockensußra und Allmenhausen

Laden zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen ein:

Sonntag, den 02.02.2020

13.30 Uhr Gottesdienst in Rockensußra

Sonntag, den 09.02.2020

10.30 Uhr Gottesdienst in Ebeleben

Sonntag, den 23.02.2020

10.30 Uhr Familien-Kirche in Ebeleben

13.30 Uhr Gottesdienst in Allmenhausen

15.00 Uhr Gottesdienst in Rockstedt

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarrhaus Ebeleben

Frauenkreis	Jeden letzten Donnerstag im Monat ab 19.00 Uhr im Gemeinderaum
Seniorenachmittag	Jeden letzten Dienstag im Monat ab 14.00 Uhr im Gemeinderaum
Christenlehre	14-tägig mittwochs 16 - 17 Uhr

Weltgebetstag 2020

In diesem Jahr findet der Weltgebetstag am 06. März 2020 statt. Land: **Simbabwe** Simbabwe ist eine Republik im südlichen Afrika, zwischen Südafrika, Botswana, Sambia und Mosambik.



Für die weltweite Gebetskette der Frauen im März wollen wir aufstehen, frei und entschieden, den Frauen von Simbabwe eine Stimme geben und uns mit ihnen auf den Weg machen.

Das Vorbereitungsteam trifft sich am Donnerstag, den 13.02. und am 27.02.2020, jeweils ab 19.00 Uhr im evangl. Pfarrhaus, Markt 1 in Ebeleben.

Zuständige Pfarrer

Stadt Ebeleben:

Pfarrerin Dr. Katharina Freudenberg

E-Mail: freudenberg@suptur-bad-frankenhausen.de

Orte Rockstedt, Rockensußra und Allmenhausen:

Pfarrer Dirk Sterzik Tel.: 017687913711

Gemeindebüro im Pfarramt Ebeleben:

Frau Isserstedt Sprechzeiten:

mittwochs 8 - 11 Uhr

Tel.: 036020/888339

E-mail: buero-ebeleben@suptur-bad-frankenhausen.de

Seelsorge

Sollte der Wunsch nach einem Haus- oder Krankenhausbesuch für Sie oder Ihre Angehörigen bestehen, oder ein Gespräch würde Ihnen weiterhelfen, dann melden Sie sich bitte im Pfarramt Ebeleben oder bei einem Kirchenältesten Ihres Vertrauens.

Amtshandlungen wie Taufen, Trauungen und Ehejubiläen melden Sie bitte rechtzeitig in Ihrem Pfarramt an. Taufen finden im Regelfall im Gottesdienst am Sonntag statt.

Kindertagesstätten

Viel los im „Kinderhaus am Westerbach“

Kaum hat das neue Jahr begonnen, ist schon wieder viel los im „Kinderhaus am Westerbach“ Abtsbessingen. Doch blicken wir kurz zurück auf den vergangenen Dezember. Erst das Vergnügen, dann die Arbeit. So die Reihenfolge zum Jahresende 2019. Am 17. Dezember erfreuten die Kindergartenkinder ihre Eltern, Großeltern und Senioren des Ortes zur großen Weihnachtsfeier in der Agrarhalle Abtsbessingen mit einem Theaterstück. Passend zur Weihnachtszeit wurde „Schneewittchen“ aufgeführt. Nun gut, für die Kinder und Erzieherinnen war es ein Stück Arbeit. Es hat sich aber auf jeden Fall gelohnt. Der tosende Applaus des Publikums machte die kleinen Schauspielerinnen und Schauspieler sehr stolz auf ihre Leistung. Am 18. Dezember konnten die Kinder sich zurücklehnen und selbst Publikum sein. Der Puppenspieler hatte seinen Auftritt im Kindergarten und begeisterte die jungen Zuschauerinnen und Zuschauer.

Am 27. und 28. Dezember ging es während der Kindertagesabschlusszeit ans Eingemachte. Die Erzieherinnen und einige Eltern renovierten den Gruppenraum der großen Gruppe. Ein herzlicher Dank geht für die tatkräftige Unterstützung bei den Malerarbeiten an die Familien Früh, Gaßmann, Gärtner, Göhring und Wickenhagen.

Auf dieser Grundlage konnten in der ersten Januarwoche auch gleich die ersten Vorsätze für das neue Jahr umgesetzt werden. Im Zuge der ständigen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der Einrichtung „Kinderhaus am Westerbach“ wurden die alten Rasterleuchten aus DDR-Zeiten gegen gesetzeskonforme LED-Panels ausgetauscht.

Wir sind gespannt, was das Jahr 2020 noch bringen wird und informieren weiterhin regelmäßig an dieser Stelle.

Verfasst von Steffi Pfarr

Wissenswertes

Die Zahlen häuslicher Gewalt sind steigend - auch der Kyffhäuserkreis hat ein Frauenhaus

Die eigenen vier Wände sind leider nicht immer Orte der Liebe, des Vertrauens und der Harmonie. Frauen, die in ihrem Zuhause seelisch, körperlich und/oder sexuell bedroht, unterdrückt oder misshandelt werden, brauchen einen Zufluchtsort für sich und ihre Kinder. Einen Raum, in dem sie zu jeder Tages- und Nachtzeit willkommen sind und Schutz und Sicherheit finden.

Dem Bundeskriminalamt zu Folge wurden im Jahr 2018 mehr als 114.000 Frauen Opfer von häuslicher Gewalt, Bedrohungen oder Nötigungen durch ihre Ehemänner, Partner oder Ex-Partner und die Zahlen sind steigend.

Einen Schutzraum für betroffene Frauen und deren Kinder aus dem Kyffhäuserkreis bietet das Frauenhaus Sondershausen. Die Hilfe erfolgt durch fachlich kompetente Mitarbeiterinnen und ist unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus oder Einkommen. Von Gewalt betroffene Frauen werden in ihren Angelegenheiten begleitet und unterstützt und zu den verschiedensten Themen oder Fragen (z.B. Existenzsicherung, Sorgerecht, Trennung, Scheidung, Gewaltschutzgesetz usw.) beraten. Das Frauenhaus ist aber auch ein Ort, an dem die Betroffenen und ihre Kinder über Verletzungen sprechen und ihre Ängste verarbeiten können. Um den Schutz und die Sicherheit gewährleisten zu können, ist die Adresse anonym. Unter folgender Rufnummer ist das Frauenhaus Sondershausen in Notfällen zu jeder Tages- und Nachtzeit zu erreichen: 0175/8292967 oder wochentags unter 03632/603300.

Um Frauen auf ihrem Weg in ein gewaltfreies Leben zu unterstützen, ist das Frauenhaus auch auf Spenden angewiesen. Das Spendenkonto lautet wie folgt:

Betreff: Frauenhaus Sondershausen twsd in Thüringen GmbH

IBAN: DE7786 0205 0000 0351 7002

BIC: BFSWDE33LPZ

Wir freuen uns auch über Sachspenden.

Schulnachrichten

Informationsveranstaltung am SBZ Kyffhäuserkreis

zum Beruflichen Gymnasium
und zur Fachoberschule

NEU

im beruflichen Gymnasium:
Zusatzqualifikation Management *

*** Vorbereitung einer verkürzten Meisterausbildung
oder
einer verkürzten Ausbildung zum Wirtschaftsfachwirt**

Wann: 01. Februar 2020, 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Wo: SBZ Kyffhäuserkreis, Schulteil 2,
Salzstraße 16, Raum 321

Ablauf:

10.00 Uhr Präsentation der Schulformen berufliches
Gymnasium und Fachoberschule und der
Zusatzqualifikation

Management

ab 11.00 Uhr Programmangebot

Besichtigung der Schule

Gespräche mit Fachlehrern

Beratungsgespräche mit Mitgliedern
der Schulleitung

**Schulabgänger der 9. und 10. Klassen und
deren Eltern sind herzlich eingeladen.**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!